

Änderungsantrag: Mieterstromzuschlag verdoppeln

A. Handlungsbedarf

Gegenüber Solaranlagen auf Eigenheimen werden Mieterstrommodelle, bei denen Mieter von dem Ausbau der Solarenergie profitieren, vor dem gesetzlichen Rahmen nicht gleichbehandelt. Sie sind regulatorisch und technisch komplexer, bieten zugleich aber deutlich größere Möglichkeiten für Teilhabe, Akzeptanz und eine netzdienliche Quartiersversorgung. Um Eigentümer und Vermieter anzureizen, Mietern Mieterstrommodelle anzubieten und folglich den Anteil an der dezentralen Erzeugung und Verbrauch zu erhöhen, setzt eine Erhöhung des Mieterstromzuschlags zielgerichtete Anreize für dezentralen Verbrauch bei zeitgleicher Verringerung der notwendigen Förderbudgets. Eine Unterstützung der Verbreitung von Mieterstrommodellen lässt es erwarten, dass Mietern häufiger die Möglichkeit erhalten, sich für Mieterstrommodelle zu entscheiden, ohne dabei Förderbudgets übermäßig zu belasten.

B. Gesetzesentwurf

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 48a wird durch den folgenden § 48a ersetzt:

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Soweit die installierte Leistung einen Wert von 1 Megawatt überschreitet, wird der Mieterstromzuschlag in Höhe des anzulegenden Wertes nach Satz 1 für die Strommenge, die dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung der Anlage entspricht, gewährt.

C. Erwartete Wirkung

Die Regelung soll den Anreiz für die Einführung von Mieterstrommodellen durch Vermieter und Eigentümer erhöhen. Gerade im Mehrfamilienhausbereich verbindet er dezentrale Erzeugung, lokalen Verbrauch, Netzentlastung sowie Teilhabe und finanzielle Entlastung von Mieterinnen und Mietern. Eine Verdopplung des Mieterstromzuschlags wäre ein einfacher, unbürokratischer und dem politischen Ziel nach ebenfalls ein passgenauer Hebel, um diese Quartiersprojekte wirtschaftlich zu stabilisieren, ohne den Haushalt übermäßig zu belasten. Gleichzeitig werden durch die dezentrale Erzeugung und Verbrauch Netze entlastet, Teilhabe ermöglicht und Akzeptanz gesteigert.